

Stand August 2013

Verbandssatzung

des

Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart

vom 10. Juni 1974

(Entwurf)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Verbandsmitglieder	3
§ 2 Name und Sitz des Zweckverbandes	3
§ 3 Aufgaben des Verbandes	4
§ 4 Nutzungsrecht des Verbandes	5
§ 5 § 4 Programmprüfung	5
II. Verfassung und Verwaltung	6
§ 6 § 5 Organe des Verbandes	6
§ 7 § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung	6
§ 8 § 7 Zusammensetzung und Stimmrechte in der Verbandsversammlung	7
§ 9 § 8 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung	7
§ 10 § 9 Aufgaben des Verwaltungsrates	7
§ 11 § 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates und Stimmrechte	8
§ 12 § 11 Geschäftsgang im Verwaltungsrat	9
§ 13 § 12 Aufgaben der/des Verbandsvorsitzenden	9
§ 14 § 13 Wahl der/des Verbandsvorsitzenden	10
§ 15 § 14 Geschäftsführung	10
§ 16 § 15 Personal	11
§ 17 § 16 Organisationsbeirat	11
III. Wirtschaftsführung	11
§ 18 § 17 Allgemeine Vorschriften	11
§ 19 § 18 Deckung des Finanzbedarfs	13
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	13
§ 20 § 19 Satzungsänderung	13
§ 21 § 20 Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern	14
§ 22 § 21 Auflösung des Verbandes	14
§ 23 § 22 Schlichtungsstelle	15
§ 24 § 23 Übertragung von Aufgaben auf den Verband	15
§ 25 Übernahme der Umlage für die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände auf die Landkreise	15
§ 26 § 24 Öffentliche Bekanntmachungen	15
§ 27 § 25 Inkrafttreten	15
Anlage 1 zur Verbandssatzung	

Verbandssatzung des

Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart

Redaktionelle Neufassung der Verbandssatzung vom 10. Juni 1974 mit Änderungen vom 01.12.1975, 13.12.1976, 17.10.1977, 05.11.1979, 10.11.1980, 24.11.1981, 15.11.1982, 21.11.1983, 25.11.1985, 05.11.1990, 25.11.1991, 08.11.1993, 07.11.1994, 04.11.1996, 08.11.1999, 12.11.2001 und 07.11.2005 und 11.11.2013.

~~Nach § 11 des Gesetzes über die Datenzentrale Baden-Württemberg vom 17. November 1970 (Ges.Bl. S. 492) sind regionale Rechenzentren Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden zum gemeinsamen Betrieb von Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung. Die Gemeinden und Landkreise in der Region gründeten am 29. Juni 1971 eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts als Träger eines regionalen Rechenzentrums. Diese BGB-Gesellschaft wird nun in eine öffentlich-rechtliche Rechtsform überführt. Zu diesem Zweck wird gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges.Bl. S. 408) im folgenden: GKZ in der jeweiligen Fassung) nachstehende **Verbandssatzung** vereinbart.~~

Nach § 15 des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADV-Zusammenarbeitsgesetz - ADVZG) vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 870), letztmalig geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 68, 69), können Gemeinden und Landkreise, sowie andere der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung und damit zusammenhängende Aufgaben anderen Rechtspersonen zur Erledigung übertragen oder sich zur gemeinsamen Erledigung dieser Aufgaben in Gesellschaften privaten Rechts oder Zweckverbände (Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung) zusammenschließen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Stadtkreise, Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände aus dem Bereich der Region Stuttgart bilden einen Zweckverband im Sinne des GKZ für Baden-Württemberg.
- (2) Weitere Mitglieder können sein:
 1. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 2. juristische Personen des privaten Rechts, deren Vermögen überwiegend in der Hand von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts liegt oder deren Gewährträger Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind,
 3. das Land Baden-Württemberg gemäß ~~§ 11 des Gesetzes über die Datenzentrale Baden-Württemberg vom 17. November 1970.~~

§ 2 Name und Sitz des Zweckverbandes

Der Verband führt den Namen "Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart". Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Die Entwicklung und Pflege einschließlich Programmierung von allgemein einsetzbaren EDV-Verfahren für den Aufgabenbereich der Verbandsmitglieder, soweit nicht Verfahren durch die Datenzentrale Baden-Württemberg oder andere Stellen bereitgestellt werden, *einschließlich der Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Zertifizierung.*
2. die Übernahme von Aufträgen zur Entwicklung landeseinheitlicher EDV-Verfahren nach den Vereinbarungen zwischen der Datenzentrale und der KOAG,
3. den Aufbau und die Betreuung von Informationssystemen und Datenbanken und deren Sicherung hinsichtlich Bestand und Zugriff,
4. die Aus- und Fortbildung des Personals der Verbandsmitglieder,
5. die Festlegung von Grundsätzen für die Datenermittlung und Datenerfassung bei den Verbandsmitgliedern,
6. die Fachberatung der Verbandsmitglieder in den Fragen der Organisation, soweit sie mit der EDV zusammenhängt, und bei der Umstellung von Aufgabengebieten.
Dies beinhaltet auch die Organisations- und Prozessberatung innerhalb der Verwaltungen sowie die mit den angebotenen Verfahren und Lösungen im Zusammenhang stehenden Beratungsleistungen.

(2) Zu den Aufgaben des Verbandes gehören nicht die Ermittlung, die Erfassung und der Transport der Daten sowie die Entwicklung und Pflege von EDV-Verfahren für die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe.

(3) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die vom Verband bereitgestellten Verfahren insgesamt oder einzeln anzuwenden. Sie teilen dem Verband mit, welche Verfahren sie wählen wollen. Der Verband übernimmt sodann die Aufgabe entsprechend dem Ausbau- und Zeitplan. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die dem Verband übertragenen Aufgaben ausschließlich vom Verband unter Verwendung der von diesem bereitgestellten Verfahren ausführen zu lassen. Für die maschinelle Abwicklung der Datenverarbeitung gelten die Absätze 6 und 7.

(4) Der Verband übernimmt die Entwicklung von Sonderprogrammen für einzelne Mitglieder im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten, wenn voller Kostenersatz geleistet wird.

(5) Leistungen an Nichtmitglieder dürfen nur erbracht werden, wenn es sich um Aufgaben nach Abs. 1 und um Aufträge anderer öffentlicher Stellen handelt und wenn diese auch Gegenstand einer Amtshilfe sein könnten. Bedingungen und kostendeckende Entgelte regelt der Verwaltungsrat.

(6) Die Verbandsmitglieder bedienen sich zur maschinellen Abwicklung der Datenverarbeitung der Einrichtungen der "Rechenzentrum Region Stuttgart GmbH" Stuttgart.

Diese verarbeitet die Daten nach den vom Verband erlassenen Richtlinien. Die Sicherstellung dieser Arbeiten erfolgt durch Vereinbarung für die Mitglieder mit der Rechenzentrum Region Stuttgart GmbH (Geschäftsbesorgungsvertrag).

(7) Die Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Stuttgart betreiben eigene Rechenzentren. Die Landeshauptstadt Stuttgart überträgt die bisher auf ihrem Großrechner abgewickelten Anwendungen ab 1. Januar 1997 auf den ZV KDRS.

~~§ 4 — Nutzungsrecht des Verbandes~~

~~Zum Zeitpunkt der Gründung des Verbandes bei den Mitgliedern vorhandene EDV-Verfahren und Informationssysteme i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 stehen dem Verband zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.~~

~~§ 5~~§4 Programmprüfung

Die Funktionsprüfung der Programme überträgt der Verwaltungsrat einer geeigneten sachverständigen Stelle, soweit eine solche Prüfung nicht bereits durch andere Stellen, z.B. die Datenzentrale, veranlasst worden ist. Für die Prüfung der Programme auf dem Gebiet des Finanzwesens gilt § 114 a der Gemeindeordnung.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 § 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. *die*/der Verbandsvorsitzende.

§ 7 § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über
 1. den Erlass von Satzungen,
 2. die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und die Festlegung der Aufnahmebedingungen,
 3. die Wahl *der*/des Verbandsvorsitzenden und *ihrer*/seiner Stellvertreter*Innen*,
 4. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer*Innen*,
 5. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 6. die Festsetzung der Verbandsumlagen nach näherer Regelung des § 4918,
 7. die Aufnahme von Krediten von mehr als 1.000.000,—EUR *2.500.000,- EUR* mit Ausnahme von Kassenkrediten,
 8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bei Beträgen oder Werten von mehr als 50.000,—EUR *250.000,- EUR*,
 9. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 50.000,—EUR *250.000,- EUR*,
 10. die Ausführung von Vorhaben des Finanzplanes ~~und die Anerkennung der Schlussabrechnung~~, wenn die Gesamtkosten 130.000,—EUR *3.000.000,- EUR* übersteigen,
 11. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Wert von mehr als 5.000,—EUR *50.000,- EUR*,
 12. die Bestellung *der*/des Abschlussprüfers*In* und die Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes,
 13. die Auflösung des Verbandes,
 14. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind.

~~§ 8~~ § 7 Zusammensetzung und Stimmrechte in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern *Innen* der Mitglieder.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:
 1. Stadtkreise, Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände für je angefangene 1.000 "veredelte" Einwohner im Sinne von § 49 ~~18~~ Abs. 3 eine Stimme,
 2. der Verband Region Stuttgart eine Stimme,
 3. andere Verbandsmitglieder für ein Tausendstel der ihrem Anteil an den Umlagen entsprechenden fiktiven "veredelten" Einwohnerzahl im Sinne von § 49-~~18~~ Abs. 3 eine Stimme.

~~§ 9~~ § 8 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten unbeschadet des § 15 GKZ die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) *Die/*Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der Tagesordnung für die Sitzung ein; in dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von Verbandsmitgliedern mit mindestens einem Drittel der Stimmen aller Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt wird.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. *Die/*Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige zur Beratung beiziehen.
- (4) Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden ~~vom~~ *von der/dem* Vorsitzenden und *der/dem* Schriftführer/*In* unterzeichnet.

~~§ 10~~ § 9 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder *die/*der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zuständig ist.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über
 1. die Übernahme von Programmieraufträgen und die Anwendung von EDV-Verfahren,
 2. die Auswahl der Datenerfassungssysteme,
 3. die Festlegung von Richtlinien für die Einrichtung und Abgrenzung von Datenbearbeitungsstellen,
 4. den Ausbau- und Zeitplan,
 5. Benennung von Vertretern *Innen* für Organe von Verbänden und anderen Organisationen, an denen der Verband beteiligt ist,

6. Personalangelegenheiten nach näherer Regelung des § 46 **15**,
 7. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes und zu Mehrausgaben des Finanzplanes, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.
- (3) Der Verwaltungsrat hat die Anträge an die Verbandsversammlung vorzubereiten.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Angelegenheiten beschließende oder beratende Ausschüsse aus seiner Mitte bilden.

§ 11 § 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates und Stimmrechte

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus **der/dem** Verbandsvorsitzenden, seinen/ihren **StellvertreterInnen** und den entsandten Mitgliedern.
- (2) In den Verwaltungsrat entsenden aus dem Kreis der gesetzlichen VertreterInnen oder der sonstigen Bediensteten der Verbandsmitglieder:
- | | |
|---|------------------|
| 1. die Stadtkreise je angefangene 150.000 Einwohner | 1 VertreterIn, |
| 2. die Landkreise je | 1 VertreterIn, |
| 3. die Mitgliedsgemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände unter 20.000 Einwohner je angefangene 150.000 Einwohner ihres Landkreises | 1 VertreterIn, |
| 4. die Mitgliedsgemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände über 20.000 Einwohner je angefangene 150.000 Einwohner ihres Landkreises | 1 VertreterIn, |
| 5. der Verband Region Stuttgart | 1 VertreterIn, |
| 6. die übrigen Verbandsmitglieder gemeinsam | 2 VertreterIn, |
| 7. die Landeshauptstadt Stuttgart | 6 VertreterInnen |

Für die Berechnung der Einwohnerzahlen gilt § 143 der Gemeindeordnung. Die Einwohner der Gemeindeverwaltungsverbände nach Nr. 3 und 4 werden nur insoweit berücksichtigt, als die Mitglieder des Gemeindeverwaltungsverbandes nicht selbst Mitglieder des Zweckverbandes sind.

- (3) Die nach Abs. 2 zu entsendenden VertreterInnen der Verbandsmitglieder werden benannt:
1. bei den Mitgliedsgemeinden und den Gemeindeverwaltungsverbänden unter 20.000 Einwohner durch die jeweiligen Kreisverbände des Gemeindetages Baden-Württemberg,
 2. bei den Mitgliedsgemeinden und den Gemeindeverwaltungsverbänden über 20.000 Einwohner durch gemeinsame schriftliche Erklärung dieser Mitglieder,

3. bei den übrigen Verbandsmitgliedern durch diejenigen Mitglieder, die von der Verbandsversammlung bestimmt werden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre, sie endet jedoch vorher mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Für jedes Mitglied ist *eine/ein StellvertreterIn* zu benennen. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern oder *Stellvertreterinnen/Stellvertretern* können von den entsendenden Stellen für die Restzeit Ersatzmitglieder benannt werden. Innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf der Amtszeit sind die Mitglieder des Verwaltungsrates neu zu benennen.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.

§ 11 Geschäftsgang im Verwaltungsrat

- (1) *Die/*Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrates gehören muss, beantragt. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Vorschriften des § 15 GKZ.
- (2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom *von der/dem* Verbandsvorsitzenden und *der/dem* SchriftführerIn unterzeichnet.
- (3) Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Verwaltungsrates sollen innerhalb eines Monats den Verwaltungsratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates werden in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt.
- (4) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse des Verwaltungsrates nach § 40 *9* Abs. 5 sind die für den Verwaltungsrat geltenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

§ 12 Aufgaben *der/des* Verbandsvorsitzenden

- (1) *Die/*Der Verbandsvorsitzende ist *Vorsitzende/Vorsitzender* der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. *Sie/Er* ist *LeiterIn* der Verbandsverwaltung und vertritt den Verband. *Sie/Er* bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (2) *Die/*Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder diese Satzung übertragenen Aufgaben. *Sie/Er* ist insbesondere zuständig für folgende Sachentscheidungen:
 1. Ausführung von Vorhaben des Finanzplanes und Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens ~~50.000,- EUR~~ *250.000,- EUR* nicht übersteigen,
 2. Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen an den Verband, wenn der Wert ~~50.000,- EUR~~ *250.000,- EUR* nicht übersteigt,
 3. Aufnahme von Kassenkrediten,

4. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, wenn der Betrag oder Wert 25.000,—EUR **50.000,- EUR** nicht übersteigt,
 5. Darlehenshingaben, wenn der Betrag 10.000,—EUR, freiwillige Zuwendungen, wenn der Betrag oder Wert 2.500,—EUR **5.000,- EUR** nicht übersteigt, sowie Gewährung von Arbeitgeberdarlehen,
 6. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 25.000,—EUR **50.000,- EUR** nicht übersteigt,
 7. Verzicht auf Ansprüche des Verbandes oder Niederschlagung von solchen, wenn der Betrag oder Wert 5.000,—EUR **50.000,- EUR** nicht übersteigt; Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert 25.000,—EUR **100.000,- EUR** nicht übersteigt,
 8. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Angestellten und der Arbeiter **bis Vergütungsgruppe TVöD 12.**
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet **die/der** Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.
- (4) **Die/Der** Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung, den Verwaltungsrat und die Ausschüsse in sinngemäßer Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.

§ 14 §13 Wahl **der/des Verbandsvorsitzenden**

- (1) **Die/Der** Verbandsvorsitzende sowie drei Stellvertreter**Innen** werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von jeweils fünf Jahren gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihr Amt bis zum Amtsantritt **der/des** neugewählten Verbandsvorsitzenden oder **ihrer/seiner** Stellvertreter**Innen** weiter.
- (2) Scheidet ein(e) Gewählte(r) aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch **ihr/sein** Amt als Vorsitzende(r) oder Stellvertreter**In**.

§ 15 §14 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Geschäftsführern**Innen**.
- (2) Durch Dienstanweisung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, kann **die/der** Verbandsvorsitzende die Geschäftsführung mit den in § 43 **12** Abs. 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise beauftragen, insbesondere
 1. die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse von Verbandsversammlung, Verwaltungsrat und Ausschüssen sowie der Entscheidungen **der/des** Verbandsvorsitzenden,
 2. die Verantwortung für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verbandsverwaltung,

3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 11 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten bis Vergütungsgruppe IV a BAT TVöD 12 und der Arbeiter,
 4. bestimmte Zuständigkeiten nach § 46 15 Abs. 4,
 5. die Vertretung des Verbandes im Rahmen der übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Bezeichnung "Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart - Geschäftsführung".
- (3) *Die/Der* Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (4) Die Geschäftsführung hat *die/den* Verbandsvorsitzende(n) über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.

~~§ 46~~§15 Personal

- (1) Der Verband ist berechtigt, hauptamtliche Beamte*Innen* zu haben.
- (2) In der Stellenübersicht werden die Stellen der Beamten*Innen* und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten ~~und Arbeiter~~ ausgewiesen.
- (3) Der Verband verpflichtet seine Bediensteten zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz). Dies gilt ebenfalls für die Bediensteten der Rechenzentrum Region Stuttgart GmbH.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über Personalangelegenheiten des Verbandes, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung oder *die/der* Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsführung zuständig sind.
- (5) *Die/Der* Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzte(r), Dienstvorgesetzte(r) und oberste Dienstbehörde der Bediensteten.

~~§ 47~~§16 Organisationsbeirat

- (1) Aus dem Kreis sachkundiger Personen wird ein Organisationsbeirat gebildet. Die Mitglieder vertreten die verschiedenen Fachgebiete; sie werden vom Verwaltungsrat berufen. Vorsitzende(r) des Organisationsbeirates ist eine(r) der Geschäftsführer*Innen*.
- (2) Der Organisationsbeirat wirkt bei der Lösung organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit der Verfahrensentwicklung und der Umstellung von Aufgaben auf elektronische Datenverarbeitung mit und unterstützt die Geschäftsführung bei fachlichen Entscheidungen.

III. Wirtschaftsführung

~~§ 48~~§17 Allgemeine Vorschriften

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Eigenprüfung wird in sinngemäßer Anwendung der Gemeindeordnung durch ein von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitglied zu bestimmendes Rechnungsprüfungsamt oder *einer/einem Mitarbeiter/in* eines Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes vorgenommen.
- (4) Das zusammengefasste Ergebnis der Prüfungsberichte ist mit dem Ergebnis der Vorberatung durch den Verwaltungsrat der Verbandsversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

§ 19 § 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die durch andere Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Erfolgsplans werden durch Umlagen auf die Verbandsmitglieder gedeckt. Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Die Umlagen werden daher endgültig bei der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
- (2) Zur Finanzierung von Investitionsausgaben des Finanzplanes, die nicht durch Kredite und andere Einnahmen gedeckt werden, kann eine besondere Eigenvermögensumlage erhoben werden.
- (3) Die Umlagen im Sinne von Abs. 1 und 2 werden nach einem Umlageschlüssel erhoben, der sich ergibt aus dem jeweiligen Stand der Einwohnerzahl nach § 143 der Gemeindeordnung, vervielfacht mit folgenden Faktoren:

bei Gemeindeverwaltungsverbänden	0,2
bei Landkreisen	0,4
bei der Landeshauptstadt Stuttgart	1,55
bei Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern	1,0
bei Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern	1,1
bei Gemeinden bis zu 20.000 Einwohnern	1,2
bei Gemeinden bis zu 50.000 Einwohnern	1,35
bei Gemeinden über 50.000 Einwohnern	1,55

- (4) Die Umlagen von Verbandsmitgliedern, die nicht Stadtkreise, Landkreise, Gemeinden oder Gemeindeverwaltungsverbände sind, werden bei der Aufnahme dieser Verbandsmitglieder festgesetzt. Sie werden bei Bedarf jährlich neu festgesetzt, wenn der Umfang der für diese Mitglieder erledigten Aufgaben dies erforderlich macht, der allgemeine Umlageschlüssel geändert wird oder der Finanzbedarf sich wegen allgemeiner Preis- oder Lohnveränderungen erhöht oder ermäßigt. Der Verband Region Stuttgart trägt den durch ihn verursachten Aufwand nach besonderer Abrechnung.
- (5) Entgeltzahlungen an die Datenzentrale Baden-Württemberg werden ebenfalls nach den Absätzen 1 - 4 finanziert. Verbandsmitglieder, die Entgeltzahlungen unmittelbar an die Datenzentrale Baden-Württemberg zu leisten haben, werden von der Umlagepflicht ausgenommen.
- (6) Die Mitglieder leisten auf die Umlagen bis zum 5. Januar eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 30 %, am 5. April und 5. Juli jeden Jahres von weiteren 25 % und auf 5. Oktober jeden Jahres von 20 % des auf sie entfallenden Jahresbetrages. Der Restbetrag wird innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung zur Zahlung fällig.
- (7) Den dem Verband auf Veranlassung einzelner Mitglieder entstehenden besonderen Aufwand tragen die Veranlasser selbst.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20 § 19 Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 21§20 Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende jedes Geschäftsjahres seinen Austritt aus dem Verband erklären.
- (2) Außerdem kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird frühestens zum Ablauf des zweiten Jahres, das auf das Jahr ihres Zugangs beim Zweckverband folgt, wirksam. Die Kündigung ist zulässig, wenn insbesondere
 - der Bezug der Verbandsleistung von Dritten durch das Mitglied zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit fehlgeschlagen ist,
 - die Existenz des Zweckverbandes oder seiner verbleibenden Mitglieder nicht gefährdet wird,
 - die Kündigung für den Verband oder seine verbleibenden Mitglieder zumutbar ist,
 - das Interesse des kündigenden Mitgliedes am Ausscheiden die Interessen des Verbandes und seiner verbleibenden Mitglieder überwiegt.

Die Kündigung soll hinsichtlich der vorstehend genannten Voraussetzungen mit einer Begründung versehen werden.

- (3) Über die Rechtmäßigkeit des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes durch Kündigung nach Abs. 2 findet keine Auseinandersetzung statt. Führt das Ausscheiden eines Mitglieds zu einem Rückgang des Aufgabenbestandes des Zweckverbandes, so hat das ausscheidende Mitglied alle gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen und Lasten aus unkündbaren fortbestehenden Beamten- und Arbeitsverhältnissen, Pensionsverpflichtungen sowie Verträgen auch nach seinem Ausscheiden zu tragen, soweit bei Dienst- und Arbeitsverträgen die Arbeitskraft *der/des* Mitarbeiters, bei anderen Verträgen die vereinbarte Leistung des Dritten nicht für andere Aufgaben des Zweckverbandes eingesetzt werden kann. Bei Dienst- und Arbeitsverträgen kann diese Verpflichtung des ausscheidenden Mitglieds auch durch Übernahme von *Mitarbeiterinnen*/Mitarbeitern erfüllt werden. Fortlaufende Geldleistungsverpflichtungen können im Einvernehmen zwischen Zweckverband und ausscheidendem Mitglied durch Zahlung eines einmaligen Betrages oder in Raten abgegolten werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes. Nutzungsrechte an Programmen und Verfahren des Verbandes fallen an diesen zurück. Das ausscheidende Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung seiner Daten.

§ 22§21 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten auf die dem Verband zu diesem Zeitpunkt angehörenden Mitglieder nach dem Verhältnis der Umlagebeteiligung aufgeteilt. Über die Aufteilung beschließt die Verbandsversammlung mit der gleichen Mehrheit wie in Abs. 1.

~~§ 23~~§22 Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis kann die Aufsichtsbehörde im Sinne von § 28 GKZ als Schlichtungsstelle angerufen werden.

~~§ 24~~§23 Übertragung von Aufgaben auf den Verband

Erklärungen von bisherigen Mitgliedern der BGB-Gesellschaft im Sinne von § 3 Abs. 3 gelten weiter.

~~§ 25~~ ~~Übernahme der Umlage für die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände auf die Landkreise~~

- ~~(1) Abweichend von § 19 Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden die Umlagen für die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände, soweit letztere Mitglieder im Zweckverband sind, bis zum 31. Dezember 1975 von dem jeweiligen Landkreis übernommen.~~
- ~~(2) Die Umlagen ergeben sich aus der Summe der Umlagen, die für die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände nach § 19 Abs. 3 zu erheben wären.~~
- ~~(3) Für die Übergangszeit erhöht sich das Stimmrecht der Landkreise um die Stimmen, die den noch nicht beigetretenen kreisangehörigen Gemeinden zustünden, wenn sie Mitglieder wären.~~

~~§ 26~~§24 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im "Staatsanzeiger für Baden-Württemberg".

~~§ 27~~§25 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Verbandssatzung

Mitglieder des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart

Landkreise

Böblingen	Göppingen	Rems-Murr
Esslingen	Ludwigsburg	

Stadtkreis Stuttgart

Gemeinden im Landkreis Böblingen

Aidlingen	Herrenberg	Rutesheim
Altdorf	Hildrizhausen	Schönaich
Böblingen	Holzgerlingen	Sindelfingen
Bondorf	Jettingen	Steinenbronn
Deckenpfronn	Leonberg	Waldenbuch
Ehningen	Magstadt	Weil der Stadt
Gärtringen	Mötzingen	Weil im Schönbuch
Gäufelden	Nufringen	Weissach
Grafenau	Renningen	

Gemeinden im Landkreis Esslingen

Aichtal	Frickenhäuser	Notzingen
Aichwald	Großbottlingen	Nürtingen
Altbach	Hochdorf	Oberboihingen
Altdorf	Holzmaden	Ohmden
Altenriet	Kirchheim unter Teck	Ostfildern
Baltmannsweiler	Köngen	Owen/Teck
Bempflingen	Kohlberg	Plochingen
Beuren	Leinfelden-Echterdingen	Reichenbach a. d. Fils
Bissingen a. d. Teck	Lenningen	Schlaithorf
Deizisau	Lichtenwald	Unterensingen
Denkendorf	Neckartailfingen	Weilheim a. d. Teck
Dettingen unter Teck	Neckartenzlingen	Wendlingen am Neckar
Erkenbrechtsweiler	Neidlingen	Wernau (Neckar)
Esslingen am Neckar	Neuffen	Wolfschlugen
Filderstadt	Neuhausen a. d. Fildern	

Gemeinden im Landkreis Göppingen

Adelberg	Ebersbach a. d. Fils	Mühlhausen im Täle
Aichelberg	Eislingen/Fils	Ottenbach
Albershausen	Eschenbach	Rechberghausen
Bad Ditzgenbach	Gammelshausen	Salach
Bad Überkingen	Geislingen a. d. Steige	Schlat
Birenbach	Gingen a. d. Fils	Schlierbach
Böhlenkirch	Göppingen	Süssen
Börtlingen	Gruibingen	Uhingen
Boll	Hattenhofen	Wäschenbeuren
Deggingen	Heiningen	Wangen
Donzdorf	Hohenstadt	Wiesensteig
Drackenstein	Kuchen	Zell unter Aichelberg
Dürnau	Lauterstein	

Gemeinden im Landkreis Ludwigsburg

Affalterbach	Gerlingen	Mundelsheim
Asperg	Großbottwar	Murr
Benningen am Neckar	Hemmingen	Oberriexingen
Besigheim	Hessigheim	Oberstenfeld
Bietigheim-Bissingen	Ingersheim	Pleidelsheim
Bönnigheim	Kirchheim am Neckar	Remseck am Neckar
Ditzingen	Korntal-Münchingen	Sachsenheim
Eberdingen	Kornwestheim	Schwieberdingen
Erdmannhausen	Löchgau	Sersheim
Erligheim	Ludwigsburg	Steinheim a. d. Murr
Freiberg am Neckar	Marbach am Neckar	Tamm
Freudental	Markgröningen	Vaihingen a. d. Enz
Gemrigheim	Möglingen	Walheim

Gemeinden im Landkreis Rems-Murr

Allmersbach i. T.	Kernen im Remstal	Schwaikheim
Althütte	Kirchberg a. d. Murr	Spiegelberg
Aspach	Korb	Sulzbach a. d. Murr
Auenwald	Leutenbach	Urbach
Backnang	Murrhardt	Waiblingen
Berglen	Oppenweiler	Weinstadt
Burgstetten	Plüderhausen	Weissach im Tal
Fellbach	Remshalden	Welzheim
Großerlach	Rudersberg	Winnenden
Kaiserbach	Schorndorf	Winterbach

Verbände

Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart
Verband Region Stuttgart
Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen
Gemeindeverwaltungsverband Oberes Filstal
Gemeindeverwaltungsverband Schurwald
Gemeindeverwaltungsverband Voralb